

bei Vermeidung des Wortes „Ausverkauf“ mit der Ankündigung nicht gegen die behördliche Verordnung zu verstoßen. Das Einigungsamt hat demgegenüber den in mehreren Entscheidungen der Gerichte und auch sonst in der Literatur vertretenen Standpunkt eingenommen, daß die Verwendung des Wortes Ausverkauf in der Ankündigung nicht erheblich sei. Wesentlich sei vielmehr, ob die Ankündigung nach der herrschenden Verkehrsauffassung des Publikums als Hinweis auf einen bevorstehenden Saisonausverkauf gedeutet werden könne. Daß der Leser der oben erwähnten Ankündigungen aber nach deren Ausdrucksweise und der daraus hervorgehenden offensichtlichen Absicht der Veranstaltung eines Ausverkaufs den Eindruck gewinnen mußte, daß ein Vorrat Saisonwaren zu günstigen Bedingungen geräumt werden sollte, sei unverkennbar. Es waren hiernach nicht nur objektive Saisonausverkäufe begrifflich gegeben und von den Veranstaltern in ihrem Ersolge beabsichtigt, sondern diese Ankündigungen mußten auch nach Lage der Sache bei der ortsüblichen Verkehrsauffassung die wirtschaftlichen Folgen des Ausverkaufs, den vermehrten Zulauf von Käufern, herbeiführen. (Aus Nr. 8 der Mitteilungen der Handelskammer zu Dresden, August 1912.)

In welchem Alter schicke ich mein Kind zur Schule? Unter dieser Rubrik erhalten wir aus Leseleser folgende Zuschrift: Eine unbedeutende Frage scheint mir doch ist sie für das Fortkommen des Kindes gar nicht so selten von ausschlaggebender Bedeutung. Die Beantwortung ist im einzelnen Falle oft recht schwer, besonders für die Eltern, deren Kinder im ersten Viertel des Schuljahres, in den Monaten April, Mai oder Juni geboren sind. Bekanntlich setzt das jetzt geltende Schulgesetz im allgemeinen das erfüllte sechste Lebensjahr als Aufnahmealter fest; zu Beginn eines neuen Schuljahres sind der Schule jedesmal die Kinder zuzuführen, die bis dahin das sechste Lebensjahr vollendet haben. Auf Wunsch der Eltern dürfen jedoch auch solche Kinder aufgenommen werden, die erst bis zum 30. Juni sechs Jahre alt werden. Auf die mancherlei Uebelstände, zu denen diese Ausnahmebestimmung geführt hat, ist bereits vielfach, namentlich von Ärzten und Lehrern, hingewiesen worden. Die Ausnahmebestimmung kann natürlich sinngemäß nur auf die Kinder angewandt werden, die für den früheren Eintritt in die Schule geistig und körperlich reif sind; die im Laufe der Jahrzehnte gesammelten Erfahrungen zeigen jedoch, daß viele dieser Kinder in die Schule gekommen sind, ohne die nötige geistige und körperliche Reife gehabt zu haben. Das war die Folge? Die Kinder hielten mit ihren älteren Klassenkameraden nicht Schritt, sie blieben merklich zurück und wurden Sorgenkinder der Eltern und Lehrer. Aus solchen Kindern rekrutiert sich zum guten Teil das Heer der Eigenleider; ihnen selbst wird die Schule eine Stätte der Qual, der Klasse hängen die Bestagenern wie Bleigewichte an. Wie manches Kind wäre vor dem Eigenleiden, vielleicht sogar vor der Hülfschule bewahrt geblieben, wenn es nicht so zeitig auf die Schulbank gebracht worden wäre! Dann bereuen die Eltern bitter, daß sie ihr Kind der Schule vorzeitig zugeführt haben; leider ist es aber dann wohl immer zu spät, und ein Zurück gibt es nicht mehr. An diesen Verhältnissen wird sich auch in Zukunft nicht viel ändern. Der Entwurf für das neue Volksschulgesetz will die Ausnahmen nur etwas einschränken; die Kinder, die bis zum 30. Juni sechs Jahre alt werden, sollen nur dann aufgenommen werden dürfen, wenn sie „voraussichtlich den geistigen und körperlichen Anforderungen des Schulbesuchs entsprechen“. Wollte Sicherheit gibt diese Bestimmung nicht; auch dann werden — das läßt sich heute schon mit Sicherheit voraussagen — in unsern Schulen Kinder sitzen, die noch nicht dahin gehören. Die angeführte Bestimmung ist doch wohl die ganz selbstverständliche Voraussetzung für die erste Aufnahme in die Schule überhaupt, auch für die Kinder, die mit Ostern bereits im sechsten Lebensjahre stehen; Kinder aber, die am 1. April das sechste Lebensjahr noch nicht erfüllt haben, sollten in dem Jahre überhaupt von der Aufnahme in die Schule ausgeschlossen werden. Eine solche Bestimmung käme all diesen Kindern zugute, auch denen, die anscheinend die volle Schulreife haben. Uebrigens ist in anderen Bundesstaaten die Ausnahmebestimmung bedeutend erschwert. So kann nach dem neuen oldenburgischen Schulgesetz nur das Oberschulkollegium einen früheren Eintritt gestatten. In Sachsen-Weimar muß unter allen Umständen die Genehmigung des Bezirksschulinspektors eingeholt werden. Diese Genehmigung darf nur in ganz seltenen Fällen, und dann auch nur unter der Voraussetzung erteilt werden, daß nach dem Zeugnis eines geprüften Arztes dem Kinde eine für sein Alter außergewöhnliche Reife eigen ist und daß gleichzeitig nach dem Urteile des Bezirksschulinspektors besonders dringliche Fälle eine frühere Aufnahme in die Schule rechtfertigen. Noch ist es bei uns Zeit. Die Schulgesetzdeputation und das Plenum des Landtages befassen sich noch einmal gründlich mit dem Entwurf. Hoffentlich lassen sie diese Ausnahmebestimmung fallen, so daß in jedem Schuljahre nur die Kinder der Schule neu zugeführt werden dürfen, die bis zum 31. März das sechste Lebensjahr vollendet haben.

Kostenfreie Ferienkurse zur Erlernung der englischen und französischen Sprache, einfache und doppelte Buchführung, Wechselrechnung, Handelskorrespondenz, Rechnen und Stenographie finden in diesem Semester an der Berliner Handels-Akademie statt. Auswärtige erhalten den Unterricht nach genauer Anleitung schriftlich. Freie Wahl der einzelnen Fächer. Kostenfreie Uebersetzung aller Arbeiten durch erstklassige Fachlehrer. Am Schluß findet eine Prüfung statt, worauf die Studierenden ein Zeugnis erhalten. Die zum Unterricht nötigen Lehrmittel hat sich jeder Teilnehmer selbst zu beschaffen. Weitere Kosten als Porto entstehen nicht. Anfragen unter Beifügung des Rückporto sind an die Direktion der Handelsakademie Neil, Berlin-W., Wilowstraße 29, zu richten.

Vom Zentralkomitee zur Förderung der evangelischen Kirche in Oesterreich. Der Vorsitz im Zentralkomitee zur Förderung der evangelischen Kirche in Oesterreich, welcher nach Dr. Meyers Tode seinem Zwickauer Schwiegersohne Weidlich übertragen worden war, ist jüngst Kirchenrat Gschard in Kriebitz bei Altenburg übertragen worden.

Reich an Kalendermerkwürdigkeiten ist das Jahr 1913, denn in diesem Jahre treffen die wechselnden kirchlichen Feiertage auf die zeitlichen Termine des ganzen 20. Jahrhunderts. Bereits am 4. Februar haben wir Fastnacht, Karfreitag am 21., Ostern am 23. und 24. März, Himmelfahrt am 1. und Pfingsten am 11. und 12. Mai. Erst im Jahre 2003 treffen diese Tage wieder ebenso zeitig ein.

Ankündigende Tierkrankheiten im Königreich Sachsen. Nach dem amtlichen Bericht des königlichen Landesgesundheitsamtes über die am 15. September 1912 im Königreich Sachsen herrschenden ansteckenden Tierkrankheiten wurden festgestellt: Milzbrand in 13 Gemeinden und 13 Gehöften (am 31. August 1912: in 15 Gem. u. 16 Geh.). — Tollwut in 1 Gehöft in Wärenfels (Antsch Dippoldiswalde), in 1 Gemeinde. — Munde der Pferde in 3 Gem. u. 3 Geh. wie am 31. August. — Rotlauf der Schweine in 37 Gem. u. 38 Geh. (25 Gem. und 27 Geh.). — Schweinepest einschl. Schweinepest in 37 Gem. u. 38 Geh. (25 Gem. u. 26 Geh.). — Geflügelcholera in 31 Gem. u. 38 Geh. (22 Gem. u. 38 Geh.). — Hühnerpest in 3 Gem. u. 3 Geh. (2 Gem. u. 3 Geh.). — Brusteinde der Pferde in 4 Gem. u. 5 Geh. (2 Gem. u. 3 Geh.). — Rotlauf der Pferde in 2 Gem. der Stadt Dresden (1 Gem. u. 1 Geh.). — Gehirnrückenmarksentzündung der Pferde in 25 Gem. u. 26 Geh. (26 Gem. u. 29 Geh.). — Tuberkulose des Minderbuchs in 32 Gem. u. 32 Geh. (20 Gem. und 21 Geh.).

Die Großstadt- und ihre Ableger gehen wieder einmal auf den Abonnentenfang aus. Wir haben schon mehr als einmal darauf hingewiesen, daß es nicht der Konkurrenzzeit, sondern die ehrlieh gemeinte Fürsorge für unsere Leser ist, wenn wir von einem Abshwenken zu einer dieser Großstadtzeitungen abraten. Wir haben oft genug die Erfahrung gemacht, daß alle Abonnenten, die uns auf diese Weise untreu wurden, nach und nach sämtlich auf unser Blatt zurückkamen, und warum? Einfach deshalb, weil der Großstadt- das lokale Interesse für all die kleinen Ortschaften mangelt, in denen sie sich vordrängt. Wir geben freimütig zu, daß die Großstadt- einige Vorzüge vor uns voraus hat. Sie bringt vielleicht große Ereignisse ausführlicher und schneller als wir und kann auch politischen Dingen einen größeren Platz einräumen. Aber alle jene Gebiete, derentwegen in kleinen Orten die Zeitung hauptsächlich gehalten wird, wie lokale Begebenheiten aus Heimat und Umgebung, amtliche Nachrichten und Verordnungen usw. können in der Großstadt- nur sehr kurz und oberflächlich behandelt werden, denn diese müßte sonst für jeden Ort, zumindest aber für jede Gegend eine besondere Auflage herausbringen. Gerade wegen des Fehlens dieser Rubriken aber verliert der Leser der Großstadt-zeitung in kurzer Zeit die engere Fühlung mit seiner Heimat und den Angelegenheiten seines Wohnortes. Denn diese enge Fühlung kann ihm nur eine Zeitung garantieren, und das ist die am Wohnorte selbst erscheinende. Wir bitten deshalb alle Leser in ihrem eigenen Interesse, in dem Bezuge unseres Blattes keine Unterbrechung eintreten zu lassen.

Für die Donnerstag, den 26. September 1912, nachm. 7/7 Uhr stattfindende öffentliche Stadtgemeinderats-Sitzung ist folgende Tagesordnung aufgestellt worden: 1. Eingänge, 2. Neuwahl der Mitglieder zur Einkünfte- deputation, 3. Neuwahl der Armenpfleger, 4. Anschaffung bez. Ausbesserung des Treibriemens im Elektrizitätswerk, 5. Entlassungsgeld des Kapitl Starke, 6. Anschluß des Grundstücks der Fr. Gebrüder Müller an die elektrische Lichtleitung, 7. Tännichtgrundstrafe betr.

Die Gewinnliste über die Warenverlosung zugunsten der Umfriedigung des König Albertdenkmals in Meissen hängt für Interessenten zur Einsichtnahme im Schaufenster unserer Geschäftshalle aus.

Wetterausichten für heute: Nordostwind, zeitweise aufheiternd, kühl, kein erheblicher Niederschlag. Luftwärme gestern mittag + 7° C.

Sandgericht Dresden. Die zweite Strafkammer verhandelte gegen den 22 Jahre alten, mehrfach bestraften Wädgerstelen Richard Bruno Franz aus Meissen wegen Betrugs und Diebstahls im Rückfalle. F. mietete sich als Referendar Hollmann ein und betrog die Wirtsleute um die Beträge für Wohnung und Kost, auch erschwandte er sich Darlehen und Fahrräder. Die strafbaren Handlungen verübte Franz in Meissen, Dederan und Marzahnstadt. Außerdem hat der Angeklagte auch noch einen Wädgerlehrling in Meissen und seinen Onkel in Reulichen befohlen. Das Urteil lautete auf eine zweijährige Gefängnisstrafe.

Grumbach. Dem hiesigen Schmiedemeister Heinrich Rode wurde auf der nunmehr beendeten Erzgebirgischen Ausstellung in Freiberg in der Gruppe III (Wagenbau und Transportmittel) als höchste Auszeichnung die silberne Medaille zuerkannt.

Dresden, 23. September. Der König kam heute vormittag von Wadwig in das Residenzschloß, nahm daselbst militärische Meldungen, sowie die Vorträge der Staatsminister und des königlichen Kabinettssekretärs entgegen. Im Laufe des Nachmittags begab sich der König auf mehrere Tage zur Jagd in die Sächsische Schweiz.

Oberwartsa. Die anhaltend schlechte Witterung war für die hiesigen Landwirte von erheblichem Nachteil. Bereits seit sechs Wochen liegt der gemähte Hafer auf den Feldern. Hoffentlich bessert sich die Witterung, so daß es der Landwirtschaft endlich möglich wird, das ausstehende Getreide noch unter Dach und Fach zu bringen.

Eisenberg-Moritzburg. Ein Nonnenkloster soll hier errichtet werden. Geheimrat Oswald hat die nahe liegende Amtschreibermühle erworben, um dort eine monastische Siedlung anzulegen.

Nadeberg. Für die Errichtung eines Stadtbades bewilligten die städtischen Kollegien in gemeinsamer Sitzung 37000 Mark.

Niederschöna. Für die am Sonnabend verunglückten Flieger Oberleutnant Berger und Oberleutnant Junghanns fand Sonntag nachmittag in der hiesigen Kirche eine Trauerfeier statt. Viele Blumen und Palmen waren auf dem Altarplage niedergelegt worden. Erschienen waren Angehörige der Verunglückten, ebenso viele Offiziere und Vertreter der Militärvereine. Nach Beendigung der Feier wurden die Särge von Militärvereinsmitgliedern nach dem Leichenwagen getragen. Oberleutnant Berger wurde nach Dresden-Blauen und Oberleutnant Junghanns nach Gleisberg bei Mohrweitz überführt, wo am Dienstag nachmittag die Beerdigung erfolgte. Oberleutnant Junghanns ist ein Sohn des Fabrikbesizers Junghanns, Burgmühle-Gleisberg bei Mohrweitz; er ist 36 Jahre alt und gehörte seit 1898 dem 10. Infanterie-Regiment Nr. 134 an. — Weiter wird noch gemeldet: Die Fahrt am Sonnabend sollte Oberleutnant Bergers letzte auf vorläufig absehbare Zeit sein. Er war zum großen Generalstab auf drei Jahre abkommandiert und fuhr nach Berlin, um sein Fahrzeug abzugeben und den nötigen Formalitäten zu genügen. Seinen Bruder, der Besitzer einer Drogerie in Dresden ist, hatte er um 12 Uhr mittags auf den Keller bestellt. Dort wartete dieser auch bis 2 Uhr nachmittags, ohne zu ahnen, daß sein Bruder — der erst 29 Jahre alt war — bereits seine ruhmreiche Laufbahn für immer beschloßen hatte.

Freiberg, 24. September. Montag abend fand in der Hauptwirtschaft der Ausstellung im Beisein der Spitzen der Behörden und eines zahlreich erschienenen Publikums der feierliche Schluß der Ausstellung statt, bei der Kaufmann Wühle ein Bild über die Besucherzahl der Ausstellung gab. Abgesetzt wurden 13900 Dauerkarten, 600 Frühkarten, 74800 Tageskarten zu 1 Mark, 23600 Kinderkarten, 28200 Vereinskarten zu 50 Pf., 5500 Schulkarten, 2400 Karten zu ermäßigten Preisen, 50400 Arbeiterkarten und 42100 Abendkarten, zusammen 241500 Karten. Die Gesamtbesucherzahl betrug 665000 Personen.

Leisnig. Viele Personen haben die üble Angewohnheit, beim Vorbeigehen an Getreidefeldern die Ähren abzukurzeln oder abzureißen. Ein Mann aus einem Nachbarorte, der dabei betroffen wurde, als er Hafer beim Vorübergehen abstrichelte, wurde dieser Tage vom hiesigen Schöffengericht zu 10 Mark Geldstrafe verurteilt.

Plauen, 24. September. Die Staatsanwaltschaft stellte heute fest, daß nach dem ärztlichen Befund der Leiche des 33jährigen Gastwirts Zapf, der tot auf der Straße neben seinem Pferde gefunden wurde, dieser durch Beilhiebe ermordet worden sei. Auf die Ermittlung des Täters wurden 300 Mark Belohnung ausgesetzt.

Angestelltenversicherung¹⁾

in 10 Fragen und Antworten kurz zusammengestellt von Dr. jur. Horn, Assessor beim Stadtrate zu Freiberg.

I. Wer ist versicherungspflichtig?

Alle Angestellten²⁾ vom vollendeten 16. Lebensjahre, sofern sie gegen Entgelt³⁾ beschäftigt werden, nicht über 5000 Mark Jahresverdienst, das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht berufsunfähig oder infolge anderweiter, ausreichender Versorgung „Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenrente“ von der Versicherungspflicht befreit sind oder infolge eines vor dem 5. Dezember 1911 bei einem öffentlichen oder privaten Lebensversicherungsunternehmen abgeschlossenen Versicherungsvertrags — gleichviel ob auf Todesfall oder als gemischte oder als Sterbegeldversicherung eingegangen — auf ihrerzeitige Befreiung die Beitragsleistung antragen können (§§ 1, 9—11, 390, 391 des Ges.).

II. Wer ist „Angestellter“?

- § 1 Abs. 1 des Gesetzes führt sie auf wie folgt:
1. Angestellte in leitender Stellung, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet,
 2. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung, ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung; Bureauangestellte, soweit sie nicht mit niederen oder lediglich mechanischen Dienstleistungen beschäftigt werden, sämtlich, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet,
 3. Handlungsgehilfen und Gehilfen in Apotheken,
 4. Bühnen- und Orchestermitglieder, ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen,
 5. Lehrer und Erzieher,
 6. aus der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge und aus der Besatzung von Fahrzeugen der Binnen-Schiffahrt Kapitane, Offiziere des Decks und Maschinenbedienten, Perwalter und Verwaltungsassistenten, sowie die in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung befindlichen Angestellten, ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung, sämtlich, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet.

¹⁾ Gesetz vom 20. 12. 1911. Billige Textausgabe (15 Pf. im Verlage der „Reipziger Neuesten Nachrichten“. Edgar Reulrich & Co.).
²⁾ Gleichviel, ob männlich oder weiblich, ledig, verheiratet oder verwitwet; In- oder Ausländer.
³⁾ Hierzu gehören neben Gehalt oder Lohn auch Gehaltsanteile, Sach- und andere Bezüge, die der Beschäftigte, wenn auch nur gewohnheitsgemäß, statt des Gehaltes oder Lohnes oder neben ihm vom Arbeitgeber oder einem Dritten erhält, auch Weisungsentscheidungen und ähnliche Bezüge, die ohne Vertragsschluß in gewisser Höhe gegeben zu werden pflegen.

Leciferrin



Jedes Gläschen Leciferrin bringt neue Kräfte und Energie!

Leciterra dürfte in keiner Familie fehlen.

Aerztlich verordnet gegen **Blutarmut, Nervöse Zustände,**

Blutarmut, Verdauungs- und Ernährungsstörungen.

Unentbehrlich in der **Rekonvaleszenz** nach erschöpfenden Krankheiten.

Man achte auf das Wort „LECIFERRIN“. Preis M 3.— die Flasche, überall erhältlich.

„Galenus“, Chemische Industrie, G. m. b. H., Frankfurt a. M.